

(Lothar Hegemann [CDU])

- (A) eingestellt würde, könnten wir über vieles reden. Es wäre wahrscheinlich billiger, die Soldaten anzurufen, als eine Frequenz aufrechtzuerhalten.

(Roland Appel [GRÜNE]: Die haben bessere Musik als beispielsweise radio NRW!)

Sowohl Deutschlandradio Köln als auch DeutschlandRadio Berlin - die RIAS-Geburt - sollen ja terrestrisch empfangbar sein. Ich muß doch dem, der als einziger auf den Markt angewiesen ist, während alle anderen mit Markt nichts, aber auch gar nichts am Hut haben - der WDR ist völlig gebührenfinanziert -, eine Chance geben, wenn ich es ernst meine, Herr Appel.

Ich sage es noch einmal: Wenn Sie etwas Besseres haben, machen wir mit. Ich will radio NRW die Möglichkeit geben, mit Hörergeschmack Geld zu verdienen. Ich will auch nicht vorschreiben, was er senden soll. Er soll senden, was die Leute gerne hören. Der Sender, der dem Geschmack des Publikums entspricht, wird eingeschaltet und kann entsprechende Werbezeiten verkaufen. Nur so kann Lokalradio existieren. Wenn wir die Rahmenbedingungen nicht schaffen, geht das Lokalradio kaputt. Das wollen wir nicht! Dafür ist mir dieses Pflänzchen nach wie vor zu wertvoll.

- 3) (Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich **schließe die Beratung.**

Wir stimmen ab über die Überweisung des Antrages Drucksache 12/3247 an den Hauptausschuß. Die abschließende Beratung und Abstimmung wird in öffentlicher Sitzung des Hauptausschusses erfolgen. Wer diesem Beschlußvorschlag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Dann haben wir das so **beschlossen.**

Ich rufe auf:

9. Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3186

erste Lesung

Die Vorlage wird durch die Landesregierung, den Minister für Inneres und Justiz, Herrn Dr. Behrens, **einggebracht.**

(C)

Dr. Fritz Behrens, Minister für Inneres und Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor nur sieben Monaten war zuletzt das 8. Dienstrechtsänderungsgesetz Gegenstand der Beschlußfassung hier im Landtag. Wenn Sie heute in erster Lesung erneut über Neuerungen im Dienstrecht beschließen, ist das auch ein Ausdruck der aktuellen Reformdynamik in dieser früher eher als statisch bezeichneten Materie. Darüber hinaus folgt die heutige Befassung aus der Grundsatzentscheidung der Landesregierung, die schon im vergangenen Jahr durch das Dienstrechtsreformgesetz des Bundes vorgezeichneten Reformschritte in zwei Stufen anzugehen.

Mit dem 8. Dienstrechtsänderungsgesetz vom 10.02.1998 wurden Änderungen auf den Weg gebracht, die durch das Rahmenrecht weitgehend vorgezeichnet und daher bis Ende 1998 in Landesrecht umzusetzen waren. Ich erinnere hier an wesentliche Verbesserungen im Bereich der Teilzeit, aber auch an Regelungen zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes, den Grundsatz "Rehabilitation vor Ruhestand" und die viel diskutierte Heraufsetzung der Antragsaltersgrenze auf 63 Jahre.

(D)

Der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf ist ehrgeiziger, ist ambitionierter; er greift weiter. Er nutzt Spielräume des Rahmenrechts, die von den Ländern zum Teil gegen den ausdrücklichen Willen der Bundesregierung erst erkämpft werden mußten. Er nutzt Spielräume, die nach Auffassung der Landesregierung im Interesse einer zukunftsgerichteten Gestaltung des Dienstrechtes und der Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltungen auch genutzt werden müssen.

Dabei wird der überkommene Bestand unseres Beamtenrechtes an mancher Stelle gründlich revidiert. Das Neunte Dienstrechtsänderungsgesetz will zwei Schwerpunkte setzen:

Erstens. Leitende Funktionen dürfen künftig nur noch im Beamtenverhältnis auf Probe oder im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden.

Zweitens. Teilzeitbeamtenverhältnisse werden noch variabler gestaltet. Neben der bereits eingeführten voraussetzungslosen Teilzeit werden nunmehr auch Einstellungsteilzeit und unterhäfti-

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A) ge Teilzeit außerhalb des Erziehungsurlaubs ermöglicht.

Neben diese beiden Schwerpunkte des Gesetzentwurfes treten Regelungen zur Teildienstfähigkeit, die auch auf Senkung der Versorgungslasten abzielen, Regelungen zur Bekämpfung von Korruption und zur Gewährleistung von mehr Transparenz im Bereich der Nebentätigkeiten.

Führungsfunktionen wurden bislang grundsätzlich und sofort auf Lebenszeit vergeben. Das lag bisher in der Logik des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit als Regeltyp und wurde nur vereinzelt von Ausnahmen durchbrochen, wenn ich von der haushaltsrechtlichen Besetzungs- und Ersatzförderungssperre einmal absehe.

Angesichts neuer und gestiegener Anforderungen an Führungskräfte, vor allem auch an Führungskräfte in öffentlichen Verwaltungen, bestand und besteht hier dringender Handlungsbedarf. Künftig werden Führungsfunktionen abhängig vom Grad der wahrgenommenen Verantwortung entweder probeweise für mindestens ein Jahr oder höchstens zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen oder zeitweise für längstens zwei Amtszeiten, die insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten dürfen, im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben.

(B) Welche Führungsfunktionen zunächst nur auf Probe oder auf Zeit übertragen werden dürfen, wird im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben im vorliegenden Gesetzentwurf genau und im einzelnen festgelegt. Dabei wurde auf die differenzierte Organisationsstruktur unserer Behörden und Einrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen Bedacht genommen. Ganz konkret bedeuten die neuen Vorschriften, daß sich etwa alle zukünftig zu bestellenden Referatsleiter zwei Jahre bewähren müssen, bevor sie mit einer endgültigen Übertragung des neuen Amtes im Ministerium rechnen dürfen. Das gleiche gilt für die Leiter kleinerer Behörden und Einrichtungen.

Leiter größerer Behörden dagegen - dazu zähle ich auch die Direktorinnen und Direktoren von Gymnasien und berufsbildenden Schulen - bekommen ihr Amt demnächst nur auf Zeit verliehen. Erst nach zwei Amtszeiten und insgesamt zehn Jahren darf die Übertragung auf Lebenszeit erfolgen. Das gilt in Ministerien und Landesober- und Landesmittelbehörden auch für sonstige herausgehobene

Führungsfunktionen, also zum Beispiel Abteilungs- und Gruppenleiter oder auch Vizepräsidenten.

Die kommunale Organisationshoheit und die sich wandelnde Struktur der Kommunalverwaltungen - hier ist ja die Änderungsgeschwindigkeit besonders hoch - bedingen deshalb auch flexiblere Regelungen. Demgemäß sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände unseres Landes die entsprechenden Festlegungen unter Beachtung gewisser Vorgaben selber durch Satzungsrecht treffen können. Daß dabei womöglich von kommunaler Seite vorgetragene Wünsche offengeblieben sind, war, so meine ich, unvermeidlich. Rahmenrechtliche Vorgaben und die Verantwortung des Landes für die Gesamtstruktur der Regelungen beanspruchen hier und da Vorrang.

Nun komme ich zum zweiten Schwerpunkt des Gesetzentwurfes. Die Einstellungsteilzeit als neue Form der Teilzeitbeschäftigung unterscheidet sich in einem zentralen Punkt von den bisherigen Teilzeitvorschriften. Die Initiative geht nach den neuen Vorschriften nicht von der einzelnen Beamtin oder dem einzelnen Beamten aus. Vielmehr wird die Teilzeitbeschäftigung vom Dienstherrn angeboten, um die Bewerberin oder den Bewerber überhaupt unter Begründung eines Beamtenverhältnisses einstellen zu können. Diese arbeitsmarktpolitische Funktion der Einstellungsteilzeit hat vor allem in den Verwaltungsbereichen Bedeutung, in denen abgrenzbare Aufgaben auf mehrere Beschäftigte verteilt werden können und dafür auch eine entsprechende Infrastruktur an Arbeitsmitteln zur Verfügung gestellt werden kann. Für solch neue Teilzeit dürfte vor allem der Schulbereich prädestiniert sein.

Daß die Einstellungsteilzeit gerade für Berufsanfänger, zumal in der Familiengründungsphase, materielle Härten mit sich bringt, würdigt der Entwurf in mehrfacher Hinsicht. So gewährt zum Beispiel der neue § 78 c nach fünf Jahren Teilzeit einen Rechtsanspruch auf Vollzeitbeschäftigung. Durch die Beschränkung auf Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 wird auch bei einer 75%-Stelle eine auskömmliche Besoldung insgesamt wohl sichergestellt.

Die Einführung der Einstellungsteilzeit - ich will das ausdrücklich klarstellen - verpflichtet nicht dazu, in Laufbahnen des gehobenen oder höheren Dienstes künftig nur noch auf Teilzeitbasis

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- a) einzustellen. Die Frage, ob Vollzeit- oder Teilzeitkräfte einzustellen sind, muß vielmehr aufgaben- und situationsbezogen unter haushaltswirtschaftlichen Aspekten und im Hinblick auf die jeweilige Arbeitsmarktlage entschieden werden. Hier gilt es, Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten. Deshalb ist die Geltungsdauer dieser Vorschrift, die diese Form der Teilzeit ermöglicht, zunächst bis zum Ende des Jahres 2007 nach unserem Vorschlag befristet; es ist also sozusagen ein Gesetz mit Verfallsdatum, über das dann neu zu entscheiden sein wird.

Neben diesen dargestellten Schwerpunkten enthält der vorliegende Entwurf weitere zahlreiche Einzeländerungen, zum Teil Anpassungen, zum Teil echte Neuerungen. Ich will nur noch einige wenige nennen. Die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes sichern, das bedeutet heute nicht zuletzt Versorgungslasten zu begrenzen. Dieses Ziel verfolgte bereits das Achte Dienstrechtsänderungsgesetz. Es ist auch Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes, indem etwa das Zuruhesetzungsverfahren gestrafft wird.

- ;) Hervorheben will ich in diesem Zusammenhang das neue Institut der sogenannten begrenzten Dienstfähigkeit. Es durchbricht den nach bisheriger Rechtslage bestehenden Zwang, auch auf eine bloß teilweise Einschränkung der Dienstfähigkeit mit einer vollständigen Zuruhesetzung reagieren zu müssen. Wenn in Zukunft Beamtinnen oder Beamte, die noch mindestens über die Hälfte der erforderlichen Leistungskraft verfügen, nicht abrupt und vollständig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen, sondern entsprechend ihrem individuellen Leistungsvermögen eingesetzt werden, dann liegt das, so meine ich, auch im Interesse dieser Beschäftigten.

Weiterhin will ich die erweiterten Möglichkeiten nennen, aus familienpolitischen Gründen möglichst flexibel zu arbeiten. Das Neunte Dienstrechtsänderungsgesetz sieht dazu die Option einer auch unterhältigen Teilzeit in allen Fällen einer familienpolitischen Beurlaubung, das heißt nicht allein im Erziehungsurlaub, vor.

Vielleicht vermissen Sie, meine Damen und Herren, in dieser Aufzählung die Übernahme der im Tarifbereich vereinbarten sogenannten Altersteilzeit. Allerdings schweigt der vorliegende Entwurf an dieser Stelle allein deshalb, weil sich die Verabschiedung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes aus verschiedenen Gründen über die abschließende Befassung der

Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hinaus verzögerte. Jetzt, da sich die Nebel gelichtet haben, sind wir bestrebt, eine Regelung über die Altersteilzeit auch für Beamtinnen und Beamte noch auf geeignetem Weg in das laufende, jetzt beginnende Gesetzgebungsverfahren einzuspeisen. Daß eine derartige Regelung innerhalb der bundesrechtlich eröffneten Spielräume der besonderen Personalstruktur des Landes Rechnung tragen muß, meine Damen und Herren, denke ich, versteht sich von selbst. - So viel will ich zur Einführung und Einbringung dieses Gesetzentwurfes sagen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Für die SPD-Fraktion erteile ich Herrn Kollegen Lenz das Wort. Bitte schön!

Friedhelm Lenz (SPD)*: Meine Damen und Herren! Das uns vorliegende Dienstrechtsänderungsgesetz setzt meines Erachtens drei Schwerpunkte - zwei hat der Minister eben schon erwähnt -: erstens die Vergabe von Ämtern mit leitender Funktion auf Probe oder auf Zeit, zweitens die Einführung von Teilzeitbeschäftigung ohne weitere rahmenrechtliche Vorgaben, drittens die Begrenzung und Transparenz im Bereich von Nebentätigkeiten. Neben der Neugestaltung dieser Kernbereiche sollen zwischenzeitliche Änderungen von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft in Landesrechte umgesetzt, das Zuruhesetzungsverfahren gestrafft und das Disziplinarverfahren in bezug auf Korruptionsbekämpfung verschärft werden.

Ich möchte, meine Damen und Herren, zu den drei Schwerpunkten kurz Stellung nehmen: Bisher werden Führungsfunktionen im öffentlichen Dienst unmittelbar und auf Lebenszeit vergeben. Maßgeblich zur Vergabe einer Führungsposition war bisher die Vermutung guter Führungsqualitäten. Die nunmehr vorgesehene Übertragung eines Amtes auf Probe für zwei Jahre ermöglicht es, die Beamtin oder den Beamten in der neuen Funktion zu erproben, nach zwei Jahren zu beurteilen und eine Entscheidung über eine weitere Verwendung zu treffen. Ein Verfahren, das in der Wirtschaft schon immer gang und gäbe ist. Eine Verkürzung kann die oberste Dienstbehörde in Betracht ziehen, wenn solche oder ähnliche Füh-

(C)

(D)

(Friedhelm Lenz [SPD])

- (A) rungsaufgaben vorher wahrgenommen oder in Stellvertreterfunktion übernommen wurden.

Abhängig vom Grad der Verantwortung können Führungsaufgaben auf Zeit vergeben werden. Ein Amt mit leitender Funktion wird im Beamtenverhältnis auf Zeit für längstens zwei Amtszeiten übertragen. Eine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Abweichend hiervon beträgt bei Leitern öffentlicher Schulen oder Studienseminaren die erste Amtszeit zwei, die zweite Amtszeit acht Jahre. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll dem Beamten zukünftig das Amt auf Dauer übertragen werden. Diese Regelung gilt natürlich auch in Ministerien, Landesober- und Landesmittelbehörden sowie für sonstige herausgehobene Führungsfunktionen, wie zum Beispiel Abteilungs- und Gruppenleiter.

Im Vorfeld der Diskussion hat es unterschiedliche Wünsche - die unter anderem auch aus den Kommunen kamen - gegeben, die eventuell offengeblieben sind. Das liegt zum Teil daran, daß die rahmenrechtlichen Vorgaben eine andere Lösung nicht zuließen.

- (B) Der zweite Schwerpunkt des Gesetzentwurfes schafft neue Möglichkeiten bei der Teilzeitbeschäftigung. Der wesentliche Unterschied zu den bisherigen Teilzeitstellen besteht darin, daß die Betroffenen - es handelt sich ausschließlich um Berufsanfänger - nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtet in Teilzeit arbeiten. Dieses neue Modell ist eine Sonderregelung für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes.

Nun sind in der Regel Berufsanfänger junge Menschen. Sie befinden sich häufig im Aufbau einer Familie mit all den finanziellen Belastungen, die so etwas mit sich bringt. Deshalb ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß der vorliegende Gesetzentwurf diese besondere Situation auch berücksichtigt:

Erstens. Durch die Beschränkung auf Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12 wird auch bei einer 75-%-Stelle ein ausreichendes Einkommen sichergestellt.

Zweitens. Die wichtigste Perspektive ist -, daß der Stelleninhaber nach fünf Jahren Teilzeit einen Rechtsanspruch auf Vollzeitbeschäftigung hat.

Diese Regelung hat auch eine arbeitsmarktpolitische Komponente; denn in Bereichen außerge-

wöhnlichen Bewerberüberhangs wie zum Beispiel im Schulbereich besteht die Möglichkeit und das dringende öffentliche Interesse, verstärkt Bewerber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einzustellen.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, abschließend noch einige Sätze zur Begrenzung und Transparenz im Bereich der Nebentätigkeit sagen. Ziel ist es unter anderem darzustellen, daß Nebentätigkeiten für Beamte eine nur untergeordnete Rolle neben dem Hauptamt spielen dürfen. Es wird im Gesetzentwurf festgelegt, daß der Dienstvorgesetzte die Nebentätigkeit jederzeit auf ihre Vereinbarkeit mit den dienstrechtlichen Vorschriften prüfen kann. Deshalb werden die Genehmigungen befristet. Ob eine Nebentätigkeit genehmigt wird, muß davon abhängen, inwieweit private und dienstliche Interessen vermengt werden. Im übrigen bin ich persönlich auch der Meinung, daß garantiert sein muß, daß die volle physische Arbeitskraft für das Hauptamt erhalten bleibt.

Es sind noch einige andere Änderungen in der uns vorliegenden Gesetzesvorlage enthalten, auf die ich an dieser Stelle noch nicht eingehen möchte. Wir werden den gesamten Komplex in den Fachausschuß überweisen und auch noch viel darüber diskutieren. Uns liegen Änderungsvorschläge vom Deutschen Gewerkschaftsbund und von anderen Berufsverbänden vor, mit denen wir uns ebenfalls befassen müssen.

Vor sieben Monaten haben wir hier beraten und das Achte Dienstrechtsänderungsgesetz beschlossen. Wir haben damals wesentliche Verbesserungen im Bereich der Teilzeitbeschäftigungen festgeschrieben, aber auch die umstrittene, vieldiskutierte Heraufsetzung der Altersgrenze auf 63 Jahre. Das heute diskutierte Neunte Dienstrechtsänderungsgesetz wird auch nicht der Schlußpunkt sein.

Der öffentliche Dienst ist auf dem Wege zu einem modernen, wirtschaftlichen, bürgerfreundlichen Dienstleistungsunternehmen. Er ist noch nicht am Ziel. Aber mit dieser Vorlage, wenn wir sie dann hier beschließen - später, nach den Beratungen im Fachausschuß -, wird ein weiteres Stück auf dem Weg dahin zurückgelegt werden. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

A) **Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose:** Für die Fraktion der CDU erteile ich Herrn Kollegen Paus das Wort.

Heinz Paus (CDU)*: Herr Präsident! Herr Minister! Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich habe schon beim Achten Dienstrechtsänderungsgesetz gesagt, daß wir selbstverständlich mit der grundsätzlichen Linie dieses Gesetzentwurfes einverstanden sind. Das ist auch ganz klar. Dieses Landesgesetz setzt die Dienstrechtsreform des Bundes um.

Herr Justiz- und Innenminister, Sie haben aus der Not eine Tugend gemacht und von einer großen Reformdynamik gesprochen. Daß jetzt nach so kurzer Zeit zwei Pakete auf den Weg gebracht wurden, lag eigentlich daran, daß es Einigungsprobleme in der Landesregierung gab und man deshalb die Dienstrechtsreform des Bundes in zwei Stücke geteilt hat. Man sollte dann zumindest nicht den Versuch machen, das als besonders positiv zu verkaufen.

(Minister Dr. Fritz Behrens: Das ist doch dynamisch - oder nicht?)

B) Im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf sollte ich eine weitere Feststellung machen: Bundesinnenminister Kanther ist wegen seiner Innenpolitik in den letzten Jahren immer wieder gerade aus den Reihen der Regierungskoalition in diesem Hause heftig kritisiert worden. Die Kritik gerade im Bereich des Dienstrechtes ist völlig unberechtigt.

Er hat gegen massive Widerstände beharrlich und mit Augenmaß eine Reform des Dienstrechtes auf den Weg gebracht. Er hat bewiesen, daß das Beamtenrecht nicht antiquiert und überholt ist, sondern auch im nächsten Jahrtausend ein fundamentaler Bestandteil einer bürgerfreundlichen und optimal arbeitenden Verwaltung eines öffentlichen Dienstleistungsunternehmens sein kann und sein wird. Und seine Versorgungsreform, die von vielen Beamten, von vielen Betroffenen als Zumutung empfunden wird, leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, daß die Versorgungslasten die Haushalte in den nächsten Jahrzehnten nicht zum Explodieren bringen werden.

Also, meine Damen und Herren, wir sind natürlich grundsätzlich mit den Grundlinien dieses Gesetzentwurfes einverstanden. Wir haben hier natürlich ein sehr umfangreiches Gesetzespaket vorliegen,

(C) das auch Punkte enthält, in denen nicht Konsequenzen aus der Dienstrechtsreform gezogen werden, sondern gleich zusätzliche andere Punkte mit geregelt werden. Deshalb werden wir dieses Gesetz sehr intensiv beraten müssen. Wir werden in eine intensive Detailberatung eintreten müssen.

Dieser Gesetzentwurf hat nun auch sehr lange auf sich warten lassen. Ich würde es nicht akzeptieren, wenn uns jetzt wieder, wie beim Achten Dienstrechtsänderungsgesetz, im Ausschuß gesagt würde: Jetzt müßt ihr aber ganz schnell machen, weil das zum Zeitpunkt x in Kraft treten muß. - Wir brauchen für dieses umfangreiche Gesetzespaket ausreichend Zeit.

Wir werden dann, um nur einige Punkte aufzulisten, schauen, ob Sie wirklich, wie Sie sagen, alle Chancen - Sie bewerten ja die Dienstrechtsreform positiv -, die die Dienstrechtsreform bietet, ausgeschöpft haben, soweit es möglich war. Es wird zum Beispiel zu klären sein, ob die Vergabe von Führungsfunktionen auf Zeit oder auf Probe richtig und zielführend ist. In diesem Zusammenhang will ich nicht verhehlen, daß der Bundesinnenminister gerade bei den Führungsämtern auf Zeit und auf Probe zunächst etwas zurückhaltend war. Wir waren hier als Fraktion in diesem Hause immer ein Stück offener und sind auch froh, daß das jetzt möglich geworden ist.

(D) Wir sehen - um einen anderen Punkt aufzugreifen - das nicht unerhebliche Risiko, das mit der Einstellungsteilzeit verbunden ist - zunächst das rechtliche Risiko und dann das sich daran anschließende finanzielle Risiko. Ich denke, unserem Eid gemäß, Schaden vom Land abzuwenden, schulden wir es ihm, daß wir sehr intensiv prüfen. Wir würden sonst immense Kosten für den Landeshaushalt bekommen. Meiner Meinung nach sollten wir dazu Verfassungsrechtler befragen. Wir betreten hier ein Stück Neuland. Eine Einstellungsteilzeit - viele sagen sogar "Zwangsteilzeit" - ist zumindest mit dem, was landläufig unter den hergebrachten Grundsätzen des Beamtenrechtes verstanden wird, nicht immer in Einklang zu bringen.

Die CDU-Landtagsfraktion - um einen weiteren Punkt aufzugreifen - hat in diesem Hause in den letzten Jahren zwei viel beachtete Initiativen zur Bekämpfung der Korruption vorgelegt. Vieles von dem, was wir vorgeschlagen haben, ist in ein umfangreiches Gesetzespaket, das Bundestag und dann auch Bundesrat beschlossen haben,

(Heinz Paus [CDU])

- (A) eingegangen. Wir werden prüfen, ob Sie die Möglichkeiten, die dieses Paket bietet, konsequent genutzt haben.

Es geht darum, alle erdenklichen Spielräume für Korruption zu beseitigen, auf der anderen Seite aber auch eine voll funktionsfähige und nicht überbürokratisierte Verwaltung zu gewährleisten. Da prallen möglicherweise ab und zu die Absichten aufeinander.

Herr Minister, Ihre Vorschläge zum Nebentätigkeitsrecht halten wir für beachtlich. In diesem Zusammenhang geht es - das ist schon angesprochen worden - einmal um die Frage des Arbeitsmarktes. Es kann nicht angehen, daß wir durch eine großzügige Nebentätigkeitsregelung Bereiche der Privatwirtschaft entziehen, weil wir die Nebentätigkeiten extrem ausweiten. Es geht auch um die Frage der Inkompatibilität - ein schwieriges Wort jetzt um diese Zeit -, zum Beispiel darum, daß der Beamte aus dem Bauamt die Bauvorlage, über die er später zu entscheiden hat, selbst für den privaten Bauherrn schwarz oder möglicherweise sogar mit Nebentätigungsgenehmigung gefertigt hat. Das darf nicht einreißen; das müssen wir vermeiden.

- (B) Herr Minister, Ihren Vorschlag, § 90 - Thema: Jubiläumszuwendungen - zu streichen, lehnen wir ab. Das können wir Ihnen jetzt schon sagen. Solange es nach dem BAT Jubiläumszuwendungen gibt, können wir sie den Beamten nicht vorenthalten. Wir müssen uns nach dem Vorbild der Privatwirtschaft fragen, ob es nicht ein wenig klein-kariert und demotivierend ist, wenn wir gerade in diesem Bereich streichen.

Ich komme zum Abschluß: Uns liegen bereits Wünsche für eine Anhörung vor. Ich denke, dieses umfangreiche Paket ist ohne eine solche Anhörung nicht zu bewältigen. Wir machen uns diese Wünsche zu eigen und werden in der ersten Sitzung des Innenausschusses zu diesem Thema eine Anhörung beantragen.

Ich bedanke mich bei Ihnen für das geduldige Zuhören. Die CDU-Fraktion stimmt der Überweisung des Gesetzentwurfes an den Innenausschuß zu.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile Frau Kollegin Herrmann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Brigitte Herrmann (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie schon in meiner Rede zum Achten Dienstrechtsänderungsgesetz möchte ich noch einmal betonen: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind für eine konsequente Entschlackung des Berufsbeamtentums. Angesichts gigantischer Haushaltslöcher und eines Personalkostenanteils inklusive Versorgung aus dem Steueraufkommen von 51,4 % sind konkrete Reformschritte unabdingbar. Das Beamtenrecht muß sozialverträglich und nachhaltig umstrukturiert werden.

Unsere Partei tritt schon lange für ein einheitliches Personalrecht ein. Um dies zu erreichen und um darüber hinaus eine eventuelle Flut von Klagen gegen das nun vorliegende Neunte Dienstrechtsänderungsgesetz zu vermeiden, muß unserer Auffassung nach Artikel 33 Grundgesetz Abs. 4 und 5 neu gefaßt werden. Sollte es wirklich - auch von der CDU-Fraktion ist ja diese Befürchtung geäußert worden - zu einer Flut von Klagen kommen, wird eine Bundesratsinitiative notwendig werden.

Auch sollten alle Landesbehörden einschließlich der Ministerien im Bewußtsein der Koalitionsvereinbarung agieren, wenn es um Einstellungen geht. In der Koalitionsvereinbarung ist festgelegt worden, vorrangig Angestellte vor Beamten und Beamtinnen einzustellen. Nur im engeren hoheitlichen Bereich sollten noch Beamte und Beamtinnen tätig werden.

Die Bundesregierung hat sich jedoch einer konsequenten Reform des Beamtenrechts verweigert. Deshalb gilt nach wie vor die Kritik an Herrn Kanther.

Mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf werden hauptsächlich die Gestaltungsspielräume genutzt, die der Bund den Ländern im Beamtenrechtsrahmengesetz überlassen hat. Die folgenden Gesichtspunkte haben meine drei Vorredner alle bereits eingeführt. Ich will zu später Stunde nur auf die Knackpunkte eingehen, die aus unserer Sicht vorhanden sind.

Gegen die Vergabe von Ämtern mit leitenden Funktionen auf Probe oder Zeit hat unsere Fraktion im Grundsatz nichts. Wir begrüßen das. Wir haben uns jedoch auch mit den kritischen Stellungnahmen der Gewerkschaft auseinandergesetzt. Die Gewerkschaft hält zum Beispiel die Einforderung einer zweimaligen Bewährung in

(Brigitte Herrmann [GRÜNE])

A) Amtszeiten von jeweils fünf Jahren für unangemessen. Es muß die Frage erlaubt sein, ob bei zehn Jahren Probezeit die Verhältnismäßigkeit noch gewährleistet ist.

Den kommunalen Spitzenverbänden geht die Vergabe von Ämtern mit leitenden Funktionen auf Probe oder Zeit nicht weit genug. Sie hätten es gern gesehen, wenn auch untere Besoldungsgruppen in die Probezeitregelung einbezogen würden. Sicherlich ist richtig, daß die Amtsleiterebene - die Besoldungsgruppe liegt in der Regel bei A 14 oder A 15 - bei den Kommunen mit Führungskompetenz ausgestattet ist. Der vorgegebene bundesrechtliche Rahmen läßt jedoch diese Ausweitung nicht zu. Positiv möchte ich aber anmerken, daß für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen durch den vorliegenden Gesetzentwurf bei der Anwendung Gestaltungsspielräume geschaffen wurden, deren Ausgestaltung den einzelnen Kommunen obliegt.

In der Beamtenschaft selbst wird die Vergabe von Führungsfunktionen auf Probe diskutiert. Bei allem Für und Wider ist aus unserer Sicht wichtig, daß das Verhalten der Vorgesetzten unmittelbar und auch mittelbar auf die Motivation und Leistungen der Beschäftigten wirkt. Führungsqualitäten sind jedoch nicht immer angeboren, sondern hier muß vermehrt - es ist also nicht nur die Vergabe auf Probe wichtig - ein entsprechendes Fortbildungsangebot geschaffen werden, um die erforderliche soziale Kompetenz der Führungskräfte zu entwickeln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Darüber hinaus - das haben viele Gutachter immer wieder angemahnt - dürfen auch die Reformziele nicht aus den Augen verloren werden. Ich denke, daß es dringend erforderlich ist, in allen Landesverwaltungen und -behörden sinnvolle Personalentwicklungskonzepte zu erstellen. Gleichzeitig dürfen Reformziele, wie Abflachung von Hierarchien, Verantwortung auf die Sachbearbeiterebene delegieren, größere Referate und so weiter, nicht aus den Augen verloren werden. Verstärkt müssen die neuen Steuerungselemente wie Budgetierung und dezentrale Ressourcenverwaltung zum Einsatz kommen. All dies wurde schon 1995 in der Koalitionsvereinbarung verankert. Denn bei allen Maßnahmen, die insbesondere negative Einschnitte auch in der Besoldung für die Beamten und Beamtinnen mit sich bringen, muß, um eine eventuelle innere Kündigung zu verhindern, ver-

stärkt an vorgenannten Reformzielen gearbeitet werden.

Der umstrittenste Punkt in diesem Gesetzentwurf ist aber die Einstellungsteilzeit, die von vielen auch "Zwangsteilzeit" genannt wird. Auch in unserer Fraktion ist dieser Punkt heftig und durchaus kontrovers diskutiert worden. Wie auch in anderen Kreisen ist dabei von Verfassungswidrigkeit die Rede gewesen. Herr Paus hat dies ebenfalls schon angeführt. Es ist aber auch davon die Rede, daß dies gerade für die Berufsanfängerinnen und -anfänger, die von dieser Regelung besonders betroffen sind,

(Heinz Paus [CDU]: Berufsanfänger auch!)

eine soziale Härte mit sich bringt, weil sie unter Umständen Schulden aus der Studienzeit - BAföG - zurückzahlen und sich gleichzeitig eine Existenz aufbauen müssen.

Fakt ist aber: Durch diese Regelung haben mehr Menschen die Chance, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Darüber hinaus muß man immer daran denken, daß die Einstellungsteilzeit befristet ist. Nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Vollzeit. Außerdem gilt sie erst ab A 12. Auch das ist ein wichtiges Argument. All das hat in unserer Fraktion dazu geführt, mit Mehrheit der Einstellungsteilzeit zuzustimmen. Aber gleichzeitig muß nach unserer Auffassung Altersteilzeit auch für Beamtinnen und Beamte eingeführt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Fraktion der GRÜNEN hat dazu einen Antragsentwurf erarbeitet, der vorsieht, das Tarifiergebnis zur Altersteilzeitregelung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auch auf den Beamtenbereich zu übertragen.

Die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt erfordert solidarische Arbeitszeitmodelle, die ausgebildeten und/oder erwerbslosen Menschen eine berufliche Perspektive ermöglichen. Durch die Altersteilzeit wird eine unangemessene Altersstruktur im öffentlichen Dienst verhindert und ein angemessener Einstellungskorridor im Rahmen des Generationenvertrages geschaffen.

Darüber hinaus gebietet schon der Gleichheitsgrundsatz die erforderliche Anpassung an die Altersteilzeitregelung im öffentlichen Dienst. Grundsätzlich sind wir bei den jetzt schon eingeführten Teilzeitmodellen der Meinung, daß die

(C)

(D)

(Brigitte Herrmann [GRÜNE])

- (A) versorgungsrechtliche Benachteiligung bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aufgehoben werden muß.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich hoffe, daß Herr Kanther daran arbeiten wird. Denn es sind in der großen Mehrheit die Frauen, die im Alter durch Versorgungslücken benachteiligt sind.

(Frank Baranowski [SPD]: Der ist bald arbeitslos!)

Lassen Sie mich zum Schluß kommen. Ich kann es mir nicht verkneifen, ich muß doch leider wiederholt feststellen, daß in NRW anscheinend ausschließlich Männer in Beamtenpositionen tätig sind. Denn "Beamtinnen" werden in diesem Gesetzentwurf nicht erwähnt. Erstaunt bin ich besonders darüber, daß lediglich Beamte die unterhältige Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen dürfen. Ich würde mich freuen, wenn viele Beamte das in Anspruch nähmen. Das wäre begrüßenswert. Aber in der Realität sieht es doch immer noch so aus, daß in der Regel die Beamtinnen den Erziehungsurlaub nehmen und an unterhältiger Teilzeitbeschäftigung interessiert sind. Also ganz deutlich gesagt: Ich würde es sehr begrüßen, den Gesetzentwurf in geschlechtsneutraler Form vorliegen zu haben.

(B)

(Beifall der Sylvia Löhrmann [GRÜNE])

Den weiteren Beratungen sieht unsere Fraktion mit Spannung entgegen. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Meine Damen und Herren, wir haben die Redner gehört. Damit **schließe** ich die **Beratung**.

Die Fraktionen haben sich auf die **Überweisung** dieses **Gesetzentwurfs Drucksache 12/3186** an den **Ausschuß für Innere Verwaltung** - federführend -, an den **Haushalts- und Finanzausschuß** sowie an den **Ausschuß für Kommunalpolitik** verständigt. Darüber lasse ich abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem folgen wollen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit haben wir so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, bevor ich die Tagesordnungspunkte 10 bis 17 aufrufe, möchte ich darauf hinweisen, daß es sich insgesamt um

Nachwahlen handelt, die durch Mandatsveränderungen in unserem Parlament erforderlich geworden sind. Bei diesen Tagesordnungspunkten ist keine Debatte vorgesehen, so daß wir lediglich über die entsprechenden Wahlvorschläge abstimmen werden.

Ich rufe auf:

10 Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern für den Rundfunkrat des "Westdeutschen Rundfunks Köln"

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD
Drucksache 12/3248

Ich lasse über den **Wahlvorschlag Drucksache 12/3248** abstimmen. Wer mit diesem Wahlvorschlag einverstanden ist, bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Wahlvorschlag einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

11 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds für die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD
Drucksache 12/3249

Ich lasse über den **Wahlvorschlag Drucksache 12/3249** abstimmen. Wer mit diesem Wahlvorschlag einverstanden ist, bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Damit ist der Wahlvorschlag einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

12 Nachwahl von Mitgliedern für den ständigen Ausschuß gemäß Artikel 40 der Landesverfassung

Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD
Drucksache 12/3250